

**Weronika Braun<sup>1</sup>**

**Die Verfassung und die Nationale Identität  
im polnischen, deutschen  
und im Recht der Europäischen Union  
(mit dem Schwerpunkt auf Judikative)**

**Tożsamość konstytucyjna i narodowa w prawie polskim, niemieckim  
i Unii Europejskiej (ze szczególnym uwzględnieniem orzecznictwa)**

**Streszczenie:**

Tożsamość konstytucyjna to ostatnio jeden z szerzej dyskutowanych tematów w dziedzinie stosunków międzynarodowych w Europie. Termin ten wciąż się rozwija, ponieważ nie został wystarczająco omówiony w literaturze i orzecznictwie. W swoim artykule zwróciłam uwagę na prawa podstawowe (na przykład godność ludzka), które tworzą ogólne postrzeganie tożsamości narodowej dla prawa polskiego i niemieckiego, z uwzględnieniem konstytucji i ich interpretacji przez krajowe trybunały konstytucyjne. Konieczne było również odwołanie się do wyroków Trybunału Sprawiedliwości Unii Europejskiej (TSUE). Ujawniają one, że kraje rozszerzające zakres tożsamości konstytucyjnej mogą – zamiast przyczyniać się do wspólnego dobra – pogłębić dystans między narodami, a taka praktyka nie jest akceptowana przez TSUE.

**Słowa kluczowe:** tożsamość konstytucyjna, prawo konstytucyjne, prawo Unii Europejskiej

---

<sup>1</sup> Die Autorin ist Absolventin der Universität Warschau.

## 1. Einführung

Die Eigenschaft, die Europarecht von Internationales Recht unterscheidet und aus ihr ein Übernationalrecht macht, ist vor allem das Prinzip der Vorrangs von EU-Recht. Dies ist eine der wichtigsten Regeln, sie wird aber von den inneren Rechtssystemen der Mitgliedstaaten, die nicht alle ihre Zuständigkeiten an die EU zu übertragen, geschadet. Obwohl es am Anfang der Gründung der Europäischen Union klar war, dass diese neue Allianz eine nächste potentielle unangenehme Erfahrungen des Krieges verhindern und einen Wirtschaftsverbund schaffen sollte, so wurde doch das Konzept eines gemeinsamen Grundgesetzes und Föderalstaates abgelehnt (im Referendum über die Europäische Verfassung im Jahr 2005)<sup>2</sup>. Demnach schien eine vollständige Identifikation mit den Ansichten der EU unmöglich, da jeder Staat stets seine eigenen Interessen und Werte, die tief in der Geschichte und dem Bewusstsein verankert sind, erreichen möchte. Der von dem Eingriff des EU-Rechts unverletzte Bereich wird in Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union deutlich und ist in dem Begriff „Nationale Identität“ enthalten.

Zunächst stellt sich die Frage nach der Bedeutung von „Identität“. Das Wort stammt aus dem Lateinischen und bedeutet „dasselbe“, „derselbe“, die „Echtheit einer Person“ oder „Übereinstimmung mit dem, was sie ist oder als was sie bezeichnet wird“<sup>3</sup>. Es ist an dieser Stelle aber interessant, dass auf Polnisch das Wort Identität mehr nach „Gleichheit“ klingt, um „Selbstbestimmung“ zu beschreiben benutzt man vielmehr das Wort „tożsamość“. Ich werde mich in der vorliegenden Arbeit mit zwei Identitäten beschäftigen: mit Nationale Identität, die auf Ebene des staatlichen Feldes benutzt wird und Verfassungsidentität, die mehr mit Gesetzen der Europäischen Union und Rechtsprechung zu tun hat. Der erste Begriff beinhaltet in sich selbst die zweite Verfassungsidentität, die einen kleineren Teil bildet. Die Definition von Nationaler Identität im weiteren Sinne kann für die Bezeichnung der Osteuropäischen Länder problematisch sein. Diese Länder funktionieren aufgrund ihre Geschichte vor langer Zeit entweder ohne Staatlichkeit oder mit so begrenzter Staatlichkeit, dass ohne Souveränität und Autonomie, die diese Identität bekräftigen könnten, es schwer ist, sie zu beschreiben. Da muss man sich jetzt eine wichtige Frage stellen: Ist nationale Identität etwas Unverändertes und Stetiges? Wenn man von einem Rechtsstaat ausgeht, der auf dem Demokratie- und Pluralismusprinzip basiert, kann sie dann gemeinsame Werte für das ganze Volk darstellen? Und ist damit eigentlich nur eine Verfassung Identität in jedem Staat? Dieser Bereich ist so vielschichtig und komplex, dass er in das Feld der Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie hineinreicht.

Die Rechtfertigung für die Inklusion der „Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“ in den Teil des Europarechts als allgemeinem Grundsatz steht in Artikel 6

---

<sup>2</sup> Vgl. S. Parzymies: Czy Unia Europejska może stać się Federacją Europejską? Pierwsze Sympozjum im. Ministra Krzysztofa Skubiszewskiego poświęcone polityce zagranicznej RP Między Europą ojczyzn a federacją: fałszywy dylemat europejskiej integracji. <http://www.skubi.net/parzymies.html>, 2.02.2018.

<sup>3</sup> <http://www.duden.de/rechtschreibung/Identitaet>, 2.02.2018.

Absatz 3 EUV. Der Begriff „Allgemeine Grundsätze“ stellt diese Regeln auf den Status des primären Gemeinschaftsrechts. Ihm gehören auch die Regeln, die beim Europäischen Gerichtshof aufgelegt sind (allgemeine Rechtsgrundsätze) und in jedem demokratischen Land gültig sind (wie zum Beispiel: Rechtssicherheit, Institutionelles Gleichgewicht) an. Sie zu garantieren und beachten ist Aufgabe jedes Mitgliedstaates. Das also stellt die Verfassung jedes Mitgliedstaats in eine privilegierte Position, als einen Bruch des gemeinsamen Europarechts. Diese verantwortungsvolle Rolle, die die Verfassungen spielen, muss aber klar gemacht werden. Wie auch bei Auslegung des Innenrechts kann man auch hier am meisten von Gerichtsentscheiden erfahren.

## 2. Identitätsbildende Werte

Bevor von mir eine Urteilsbesprechung durchgeführt wird, möchte ich unterstreichen, dass die Verfassungsidentität nicht komplex bzw. nicht besonders ausführlich in der Literatur beschrieben wird. Als sehr umfangreiche und generelle Klausel muss sie ganzheitlich verstanden werden, das heißt die Auslegung soll sowohl alle Werte, die als wichtigste in Verfassungsvorschriften genannt wurden, als auch diese, die die Gedanken von Grundgesetzgebern waren, aber nicht in Normen gekleidet wurden, beinhalten. Als die zwei Rechtsgüter, die am meisten Identität ausgeprägt haben, empfinde ich Gemeinwohl (in der polnischen Verfassung) und Menschenwürde (sowohl in der deutschen als auch der polnischen Verfassung).

### 2.1. Gemeinwohl

Zunächst möchte ich auf den Zusammenhang von Werten, die in der Präambel erwähnt wurden, und Normen im Verfassungsinhalt, mit denen sich das Verfassungsgericht in den im Folgenden beschriebenen Urteilen beschäftigt hat, eingehen. Grundlegende Bedeutung enthält meiner Meinung nach der Begriff „das gemeinsame Gut aller Staatsbürger“. Die Erwähnung des Gemeinwohls (gemeinsames Gut) in der Präambel bedeutet nicht nur, dass es das Ziel ist, das dem Verfassungsgesetzgeber vorschwebt. Seine normative Bestätigung findet man in Artikel 1 und er wird für mehrere spezifische Bereiche bestätigt, wie bei der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat (Art. 23 Abs. 3) und auch für einige der verfassungsrechtlichen Bürgerpflichten – Sorge um das Gemeinwohl (Art. 82). Eine Begriffsklärung wird nur in rechtlicher Literatur gefunden, auch ist es in keinem Artikel der Verfassung oder des Gesetzes erklärt. Deshalb sollte man sich auf die Ursprünge des Begriffs fokussieren. Es ist unumstritten, dass man sich damit zuerst in der antiken griechischen Philosophie beschäftigt hat. Dann aber war „Gemeingut“ von großer Bedeutung für die soziale Wissenschaft der katholischen Kirche (*społeczna nauka Kościoła Katolickiego*)<sup>4</sup>. Die Verfassungsgeber haben offensichtlich zu dieser Quelle bei der Grundgesetzgebung gegriffen. Gemeingut ist hiernach: „die Summe jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die Einzelpersonen, Familien und Organisationen mehr in vollem Umfang

<sup>4</sup> Vgl. M. Piechowiak, *Dobro wspólne jako fundament polskiego porządku konstytucyjnego*, Warschau 2012, S. 49.

ermöglichen kann und leichter ihre eigene Vollkommenheit erreichen. Dabei geht es vor allem um die Achtung der natürlichen Rechte und Pflichten der menschlichen Person<sup>5</sup>. Die Auslegung ist von zentraler Bedeutung, weil je mehr die Regel ein allgemeines Rechtssystem betrifft, desto größere sind die Chancen durch deren Auslegung materielle Grenzen der Verfassungsidentität zu übergehen<sup>6</sup>.

Das Verfassungsgericht hat sich aber nicht so oft mit diesem Begriff beschäftigt, weil der Kläger normalerweise die Einräumung des Rechtsguts, das ihm selbst und nicht der Allgemeinheit zusteht, erreichen möchte. Ein von dem Urteil wurde von Gemeinden hervorgerufen, die Vorwurf erhoben haben, dass sie durch natürliche Personen die von „Gesetz über Umwandlung der Dauerhaftes Nutzungsrecht in Eigentumsrecht“ verletzt sind. Dort hat das polnische Verfassungsgericht gesagt, dass der Erwerb von Eigentumsrecht nur bei Personen die vor gelegentlich ausgewählte Datum Dauerhaftes Nutzungsrecht erhaltet, stellt als Ziel keine Gemein Gut, sondern Bereicherung einige Mitglieder der lokale Gemeinschaft auf Kosten der Gemeinsamkeit (*wspólnota*)<sup>7</sup>.

In dem anderen Urteil war diese grundlegende Regel zu Beginn der Ausführung zitiert. Dort war es zusammen mit Art. 2 (Rechtstaatsprinzip) und Art. 30 (Menschenwürde) als Begründung der rationalen Handlung des Gesetzgeber und dass er nicht Unsicherheitsgefühl über seine zukünftigen Handlungen durch seine Rechtslösungen verurteilen kann. Auch hier war es die erwähnte öffentliche Sphäre- Unterschieden zwischen Entlohnung für Verwaltungsbeamte<sup>8</sup>. In der Rechtsprechung über den Zutritt zur Europäischen Union und Lissabon-Vertrag bildet „Gemeinwohl“ einen Teil der Verfassungsidentität. Im Urteil vom Jahr 2005 über den Zutritt zur EU argumentiert das Verfassungsgericht, dass „Gemeinwohl“ eigentlich das Ziel für den Eintritt von Polen war. Als letzte Entscheidung werde ich eine als Antwort auf das Gericht nennen, die sich mit Strafprozess beschäftigt hat. Ehre (Hochachtung) war dort als eine eng mit Menschenwürde verbundene Kategorie beschrieben. Das Bundesverfassungsgericht schrieb auch, dass Menschenwürde eng mit dem Gemeingut- Begriff verbunden ist. Denn wenn jemand die Hochachtung antastet, dann tastet er dadurch auch die grundlegende soziale und staatliche Ordnung an. Deshalb war dieses Verbrechen nicht nur in Zivil sondern auch im Strafgesetzbuch sanktioniert als solche, die bei dem Staat geschützte Würde stört<sup>9</sup>.

## 2.2. Menschenwürde

Nun soll näher auf die Menschenwürde eingegangen werden. Diese ist zweifellos die wichtigste Regel des demokratischen Staates und stammt von Antiken Disputen.

---

<sup>5</sup> A. Grzeškowiak, *Stenogramm von dritten Treffen des Nationalversammlung*. 2 Amtszeit 1 Tag (24.02.1997).

<sup>6</sup> Ebd. S. 25–26.

<sup>7</sup> Vgl. Polnische Verfassungsgerichtsurteil vom 12.04.2000, K. 8/98, S. 31.

<sup>8</sup> Vgl. Polnische Verfassungsgerichtsurteil vom 21.02.2006, K 1/05, S. 6.

<sup>9</sup> Vgl. Polnische Verfassungsgerichtsurteil vom 30.10.2006, P 10/06, S. 26.

Im antiken Griechenland bei Stoiker funktionierte die Sentenz: *homo homini res sacra*<sup>10</sup>. Im Gegensatz zum Gemeinwohl, ist es etwas angeborenes und individuelles, die Basis für alle anderen Grundrechte und Prinzipien. Die Zahl von 320 Ergebnissen mit dem Begriff „Menschenwürde“ in Bundesverfassungsgericht-Entscheidungen spricht für die Gewichtigkeit dieser Norm. Das bestätigt das Bundesverfassungsgericht zum Beispiel im Satz: „Das Grundgesetz sieht die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde als höchsten Rechtswert an“<sup>11</sup>. Interessant erschien mir die Entscheidung über lebenslange Freiheitsstrafe. Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt, dass diese Strafe nicht die Menschenwürde verletzt, wenn es verhältnismäßig auferlegt ist<sup>12</sup>. Es wurde argumentiert, dass gemäß gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse man nicht sicher über den Einfluss auf Psychiker oder Physik die so groß sind die ohne Zweifel irreparablen Schäden verurteilen die Menschenwürde verletzen können<sup>13</sup>. In einem anderen, mehr aktuellen Urteil hat er auch zugestimmt, dass die Menschenwürde nicht verletzt war. Es galt für eine Werbekampagne von einem Kleidungsunternehmen die ein nacktes Gesäß mit einem „HIV positiv“ Stempel gezeigt hat. Gemäß Bundesverfassungsgericht benennt die Anzeige das Elend der Aidskranken und überlasst dem Betrachter die Interpretation. Hier war der Eingriff nicht so stark, dass es verboten sein soll<sup>14</sup>.

Von polnischen Verfassungsgerichtsurteilen kann man ein Beispiel nennen über das Publizieren in Gesetzblatt die Namen von den Ämtern die in den Jahren 1944–1990 mit staatlichen Sicherheitsbehörden (*Śłużby Bezpieczeństwa*) mitgearbeitet haben. Ein polnischer Ombudsmann hat seine Meinung geäußert, dass durch solche Veröffentlichungen diejenigen die unter Druck dadurch gearbeitet haben und diese die freiwillig mit der kommunistischen Regierung mitgearbeitet haben, gleich betrachtet werden. Aber gemäß Bundesverfassungsgericht wurde nicht genau unterschieden zwischen Menschenwürde und Recht auf Privatleben und dieses Privatleben ist mit Durchleuchtung besonders beschränkbar, wenn es um eine öffentliche Person geht die staatliche Funktionen ausübt<sup>15</sup>.

### 3. Verfassungsgericht Urteile

Identität als sich selbst ist in der Rechtsprechung erst ganz spät erschienen. Erst mit Eintritt in die Europäische Union, weil nur durch so eine nahe, früher nie dagewesene Vereinigung mussten die Nationen ihr Dasein (Wesentlichkeit) definieren.

<sup>10</sup> M. Sadowski, *Godność człowieka – aksjologiczna podstawa państwa i prawa*, Breaslau 2007, S. 11, <http://www.bibliotekacyfrowa.pl/Content/21952/002.pdf>, 2.02.2017.

<sup>11</sup> Vgl. BVerfG 30, 39 – Abhörurteil.

<sup>12</sup> Vgl. BVerfG. 180,191 – Lebenslange Freiheitsstrafe.

<sup>13</sup> Vgl. BVerfG. 45,187 – These 2, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv045187.html>, 2.02.2018.

<sup>14</sup> Vgl. Beschluss vom 11.03.2003 – 1 BvR 426/02, 29.

<sup>15</sup> Vgl. Polnische VerfG Urteil vom 5.03.2003, K 7/01.

Das Polnische Verfassungsgericht hat sich mit der Klage die bei der Gruppe von Abgeordneten gestellt wurde beschäftigt. In dieser Frage scheint das Problem am Mangel von geeigneten Innenverfassungsorganen (*Sejm* und *Senat*) die am Gesetzgebungsprozess teilnehmen zu liegen und das es zu Blankettkompetenz der Europäischen Union mit der Verletzung von internem Verfassungsrecht führt. Furcht erweckt auch der Missklang zwischen Artikel 8 Absatz 1 der Verfassung „Die Verfassung ist das oberste Recht der Republik Polen“ und Artikel 9 „Die Republik Polen befolgt das Völkerrecht, das für sie verbindlich ist“ weshalb die Abgeordnete meinten, dass das neue Gesetzgebungsverfahren verfassungswidrig ist. Diese Problematik wurde auch in früheren, mit dem Beitritt von Polen, Urteilen angesprochen<sup>16</sup>. Dort hat das Verfassungsgericht gesagt, die Rechtsfolge von Eintritt des Artikel 9 in die Verfassung ist die Vermutung, dass außer innerstaatlich formulierte Normen, vom internationalen Gesetzgeber gestellt sind. Neben den inneren Rechtsakten stehen die internationalen Rechtsakte. So kann man nicht sagen, dass es um eine episodische Verordnung nur zum Nutzen des Beitritts der Polnischen Republik zu der Europäischen Union geht. Er hat den Begriff „Mehrkomponentlichkeit“ (Multizentrischkeit)<sup>17</sup> des polnischen Rechtssystems benutzt. Das heißt nicht nur, dass wir durch Volksrecht verbunden sind sondern auch, dass innerhalb Polens verschiedene Gerichte sind deren Rechtsprechung andere Teile des Rechts erfasst<sup>18</sup> und praktisch nicht immer einander Auslegungen und Gedankenlauf akzeptiert. Die Einführung von Mehrkomponentenstruktur der Regelungen war unter Einhaltung eines besonderen Verfahrens zur Regelung der Verfassung von der Nationalen Versammlung und wurde in einem nationalen Referendum über die Verfassung angenommen.

In der Antwort vom Jahr 2010 über die Verfassungsmäßigkeit des Vertrags von Lissabon argumentiert das Verfassungsgericht, dass der Beitritt Polens zur Europäischen Union die Perspektive auf dem Prinzip der höchsten Rechtskraft der Verfassung ändert (Art. 8 Polnische Verfassung), ist aber keine Beanstandung des Prinzips. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts führen Verpflichtungen einzugehen und sie zu erfüllen nicht zum Verlust oder Einschränkung der staatlichen Souveränität, sondern sind die Bestätigung dafür. Die Mitgliedschaft in den europäischen Strukturen ist keine Begrenzung der staatlichen Souveränität, sondern es ist vielmehr ihr Ausdruck.

Um es auf dem Punkt zu bringen wird der Begriff der Verfassungsidentität in folgender Regel erklärt: das sind die „Kompetenzen deren Übertragung verboten ist“, das sind „Bestimmungen die beschreiben Primärvorschriften der Verfassung und die Bestimmungen über die Rechte des Einzelnen, insbesondere der Forderung des Schutzes der Menschenwürde, Grundrechte, Staatlichkeit Regel, Demokratieprinzip, Rechtsstaatprinzip, das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit, der Grundsatz der Subsidiarität, bessere Verwirklichung der Verfassungswerte (zu dem das

<sup>16</sup> Vgl. Polnische VerfG Urteil vom 11.05.2005, K 18/04.

<sup>17</sup> Auf polnisch „multicentryczność“.

<sup>18</sup> E. Łętowska, *Zapewnienie skuteczności orzeczeniom sądów międzynarodowych*, Europejski Przegląd Sądowy 10/2010, S. 26.



Verfassungsgericht auch „Sorge für Existenz und Zukunft unserer Heimat“<sup>19</sup> zählt) und das „Verbot der Übertragung der Staatsformgebung und Kompetenz um Kompetenz zu schaffen“<sup>20</sup>. Hier möchte ich eine längere Überlegung führen, weil das Feld das das Verfassungsgericht betont ist ganz umfangreich und besteht aus verschiedenen Fragestellungen. Zuerst führt die Rechtstheorie Thesen über „Harte Kern“ an, die konstante Werte der Verfassungsordnung sind. Als etwas unveränderliches steht dieser Kern als Schranke zum Beispiel der Verfassungsrevision. Eine ähnliche Auslegung wurde in Hans Haugs‘ Begründung erfasst, der sagt, dass sie sich unter die „Sphäre der Idealität, der objektiven Werte, die wir im Begriff Gerechtigkeit zusammenfassen“<sup>21</sup> lassen. Also die Werte der verwirklichten Gerechtigkeit in gegebenem Land. Für die polnische Verfassung spielt für die Identität nach dem Verfassungsgericht die Präambel der polnischen Verfassung eine wesentliche Rolle. Er sagt, dass dort die Richtung der Auslegung andere Werte zu verstehen ist. Nur im ersten Satz der Präambel kann man lesen, dass die Betonung auf die Souveränität gelegt ist, die vor Jahren in Polen nicht möglich war und auch auf Demokratie, die durch Ausdruck des Willens der Nationen garantiert ist. Diese sind besonders in Art. 4 (über Vorrang des Willens der Nation und mittelbare und unmittelbare Formen bei denen es diese Macht führt) und Art. 5 (unter anderem Pflicht die des Staates Integrität und Souveränität zu schützen) normativ betont. Die Verfassungsidentität ist eng mit der Nationalen Identität, die auch Tradition und Kultur umfasst verbunden. Das Verfassungsgericht nennt die früher von mir erwähnten Artikel 8, Artikel 90 und Art. 91 über die Staatsvertrag Ratifizierung und beschreibt sie als „Normativen Anker“, die stabile Punkte der staatlichen Souveränität absichert. Die Betonung ist sehr stark auf die Präambel der Verfassung gelegt, die im ersten Satz über die Erlangung im Jahr 1989 die Möglichkeit um souverän und demokratisch zu entscheiden spricht. Souveränitätsprinzip ist nach der Meinung des Verfassungsgerichts die Verleihung von Verfassungsnormen und Schutz von Befolgung, Rechtsprechung und Macht über das eigene nationale Territorium und die Streitkräfte. Demnach kann man mit Artikel 90 nicht nur einmal und gänzlich die Kompetenzen der Internationalen Organisation übergeben, sondern bei qualifizierter Mehrheit und Prozedur, nur zum Teil und nur in „bestimmten Angelegenheiten“.

Diese Argumentationslinie hat mich nicht vollständig überzeugt. Als ein Hilfsmittel und zur klaren Darstellung des Themas ist die Meinung von Professor Mirosław Granat, der Richter des Polnischen Verfassungsgericht<sup>22</sup>, in seiner abweichenden Meinung zu dem Urteil<sup>23</sup>.

<sup>19</sup> Präambel der Polnische Verfassung.

<sup>20</sup> Band L „Wybrane orzeczenia Trybunału Konstytucyjnego związane z prawem Unii Europejskiej (2003-2014)“, Polnische VerfG Urteil vom 24.11.2010, L 32/09, S. 305, [http://trybunal.gov.pl/uploads/media/SiM\\_L\\_PL\\_calosc.pdf](http://trybunal.gov.pl/uploads/media/SiM_L_PL_calosc.pdf).

<sup>21</sup> C. Winterhoff, *Verfassung- Verfassunggebung- Verfassungsänderung*, Tübingen 2007, S. 177.

<sup>22</sup> Seit April 2016 im Ruhestand.

<sup>23</sup> Vgl. Abweichende Meinung der Richter Mirosław Granat zur Begründung der Verfassungsgericht Urteil vom 24.11.2010, K 32/09.

Die Sache geht um die Aufklärung der Bedeutung des Artikels 90 der das Verfahren für die Ratifizierung eines internationalen Vertrages, der „einer internationalen Organisation oder einem internationalen Organ die Kompetenz von Organen der staatlichen Gewalt in bestimmten Angelegenheiten übertragen“ beschreibt. Seiner Ansicht nach zeigt die Verfassung das Grundwertesystem und die Aufgaben des Staates. Heutzutage haben die Länder selbst (allein) weniger Fähigkeit um sozioökonomischen Probleme und Krisen zu lösen. Aus diesem Grund scheint nach Meinung der Verfassungsgebers in manchen Gebieten und Situationen die Teilnahme in internationalen Organisationen nötig. Das ist eine Möglichkeiten des Staates, die Aufgaben die die Verfassung auferlegt zu erfüllen. Daraus folgt, dass der Staat richtig beurteilen muss, welche Aufgaben besser auf staatlicher Ebene erreicht werden und welche auf EU-Ebene (wie in Subsidiarität Regel). Telos, die daher aus Artikel 90 der Verfassung ableitet ist die Effizienz der Handlungen. Der Autor dieser abweichenden Meinung definiert die Bedeutung des Ausdrucks „die Übertragung des Kompetenz von Organen der staatlichen Gewalt“ durch die folgenden Merkmale: Herrisches Wesen/ Hoheitlichkeit (der Kompetenzen), sind im Bereich der Regieren in Polen, unterliegen ihm die Einzelnen (Natürliche, Juristische Personen in Polen), ermöglichen (durch Gesetze) Belegungen der Pflichten direkt auf die Einzelnen.

Meiner Meinung nach war diese abweichende Meinung wichtig zu erwähnen, weil es ein besseres Verständnis für die Bedeutung und den Zweck der Rechtsvorschrift ermöglicht. Damit stellt sie die Grenze, ab deren es mit einer untrennbaren Verfassungsidentität anfängt.

#### 4. Bundesverfassungsgericht Urteile

Das polnische Verfassungsgericht bezieht Stellung zum deutschen Bundesverfassungsgericht, das sich als „Wächter“ der Verfassungsidentität definiert hat und dem „nicht die Verantwortung für die Grenzen ihrer verfassungsrechtlichen Integrationsermächtigung und die Wahrung der unverfügbaren Verfassungsidentität genommen werden“<sup>24</sup>. Zu wesentlichen Bereichen demokratischer Gestaltung gehören nach dem Bundesverfassungsgericht unter anderem

die Staatsbürgerschaft, das zivile und militärische Gewaltmonopol, Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kreditaufnahme sowie die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Eingriffstatbestände, vor allem bei intensiven Grundrechtseingriffen wie dem Freiheitsentzug in der Strafrechtspflege oder bei Unterbringungsmaßnahmen. Zu diesen bedeutsamen Sachbereichen gehören auch kulturelle Fragen wie die Verfügung über die Sprache, die Gestaltung der Familien- und Bildungsverhältnisse, die Ordnung der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit oder der Umgang mit dem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis<sup>25</sup>.

---

<sup>24</sup> Bundesverfassungsgerichts Urteil vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, These 336.

<sup>25</sup> Ebd., These 249.



Es wird deutlich, dass das deutsche Verfassungsgericht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof sehr sorgfältig beobachtet und schätzt, da es seine „Verfassungswächter-Rolle“ ernst behandelt. Es ist wichtig für das Verfassungsgericht und die Rechtsprechung die Entwicklung des Konzepts der Grundrechte in der EU zu beobachten und sie zu bewerten. Als Beispiel dieser Betrachtung kann man die erste, am meisten bekannte Entscheidung aus dem Jahr 1974, nennen. Noch ein anderes bekanntes Urteil indem das deutsche Verfassungsgericht wegen Verringerung von Verfassung (im Vergleich zu EU-Recht) nicht zugestimmt hat, ist das Internationale Handelsgesellschaft Urteil<sup>26</sup>. Für deutsche Verfassungsrechtler ist die Ewigkeitsklausel aus dem Artikel 79 Absatz 3 eine wichtigste und volkrechtliche in seinem Konsequenzen. Diese Vorschrift öffnet auch das Thema über Veränderungen der Verfassung. Wenn es klar ist, in welcher Prozedur man die Verfassung geben soll, ist es aber nicht so deutlich in wie fern man sie ändern kann (materielle Begrenzungen)<sup>27</sup>. Hier könnte man über die Rolle von anderen „Wächter“ überlegen, der zwar nicht so bei dem vertretenden Verfassungsorgan genannt war, sondern bei dem verfassungsrechtlichen Theoretiker J.H.H. Weiler. Seiner Meinung nach sind diese Wächter die einzelnen Personen („the principal «guardians» of the legal integrity of Community law within Europe”)<sup>28</sup>. Er nennt vier Möglichkeiten von Klagegründen über Verstoß gegen Recht: Einreichung der Petition an Europäisches Parlament, Einreichung der Klage an Europäische Kommission, SOLVIT System, die Fähigkeit, Verletzungen des EU-Rechts durch ein nationales Gericht zu überprüfen. Man könnte argumentieren, dass ihre Rolle nur auf den Grundsatz des Schutzes der Rechte durch das Gemeinschaftsrecht garantiert ist, nicht aber auf den Schutz der Verfassung von jedem Mitgliedstaat. Jedoch wäre eine solche Definition sehr vage und oberflächlich. Nach deutschem verfassungsrechtlichem Verständnis von „Verfassungsidentität“ konnten sich diese zwei Schutzbereiche nicht völlig decken. Dies sind beide unterschiedliche Themen: wonach der Bürger strebt ist ihm Rechte zu gewähren, die nicht ausreichend durch den Staat garantiert wurden. Wonach der Staat strebt ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Verfassungsidentität zu schützen. Es ist erwähnenswert, dass beide Subjekte in verschiedenen Sphären funktionieren/ handeln – Individuale Personen nur in der ersten Pilar und der Staat in jeder von drei EU Pilaren. Nach dem Vertrag von Lissabon, die Nomenklatur und Aufteilung in Säulen war verschwommen. Allerdings weiß man immer noch, wofür die zweite steht. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist meiner Meinung nach der Bereich, der am besten die Haltung der Staaten bei der Integration zeigt und das besonders in schwierigen Situationen. Als Folge der aktuellen Konflikte im Nahen Osten und die vielen nach

<sup>26</sup> R. Arnold, *Orzecznictwo niemieckiego Federalnego Trybunału Konstytucyjnego a proces integracji europejskiej*, *Studia Europejskie* 1/1999.

<sup>27</sup> J.H.H. Weiler, *The constitution of Europe 'Do the New clothes have an Emperor' and other Essays on European Integration*, Cambridge University Press 2005, S. 20.

<sup>28</sup> D. Karwala, *Wokół „europejskiej konstytucji” – transformacja Europy według Josepha H. H. Weilera*, *Internetowy Przegląd Prawniczy TBSP UJ* 2/2009, S. 9.

Europa fliehenden Flüchtlinge wird sichtbar, dass der Staat reif für die Umsetzung der Grundsätze der Solidarität und Loyalität ist und diese Säule untermauert.

## 5. Vergleich beider Verfassungsgerichtens Meinungen

Während das polnische Verfassungsgericht so generell wie möglich Nationale Identität beschreibt, vertritt das Bundesverfassungsgericht die Position die am meisten für die ehemaligen zweiten Säulen Aufgaben (zivile, militärische Gewalt), dritten Säule (Strafrechtspflege, Unterbringungsmaßnahmen) und politische Freiheiten- Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit oder mit Eigentum verbundene Kreditdisponierung steht. Warum sind die prinzipiellen Grundrechte als Ausnahme der Verfassungsidentität nicht gehalten? Ich behaupte, dass Deutschland lasst nicht letzte Wort zu sagen für EU, sondern es war früher, durch Solange Urteile erwähnt, dass es wird für die EU verlassen nur, wenn das Niveau des Grundrecht Schutz mindestens so gut als bei deutsche Verfassung geschützt sein wird.

In der polnischen Verfassungsrechtsprechung sind es aber grundlegende Grundrechte wie Menschenwürde und dazu staatstrukturelle Regeln. Bedeutet es vielleicht auch, dass wir mehr Angst haben, dass polnische Staatlichkeit durch EU gefordert sein konnte?

Ich bin darüber nicht sicher – Paragraph 340 der deutschen Integrations Klausel (Lissabon Entscheidung) bestätigt, dass das Verfassungsgericht beobachtet, ob Art. 23 in Beziehung mit Art. 17 zu beachtet ist. Das lässt aber keine Sorgen, weil es anderen Sicherheitsstandard ermöglicht. Besonders wenn es ex ante funktionieren kann, ist es möglich früher eine Ermächtigung der Europäischen Union in Zukunft zu verweigern. Solche Meinungen sind also auch Instrumente der Staaten die immer Wächter ihrer Souveränität sein mochten<sup>29</sup>.

## 6. Polnische Gerichte Urteile

Ist ein Teil der Verfassungsidentität nicht im Prinzip für jede Verfassung in den Entscheidungen des Verfassungsgerichts erwähnte Grundrechte Komplex? Mit sie jeden Tag betreiben viele Gerichte, weil ihre Zustand ist mit den Klagen über Rechtsverletzung sich zu beschäftigen. Zu diesen Grundrechten sollte zum Beispiel Gesundheitsschutz gerechnet werden, dem von der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9 März 2011 auf die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung garantiert werden soll. Ihre Umsetzungsfrist war nicht bis 25 Oktober 2013 erfüllt und deswegen hat ihr Mangel von Transponierung direkte Verwendung in einem Fall über die Erstattung von Krankheitskosten gefunden. Also in diesem Fall ist die Verwendung von Recht der Europäischen Union eigentlich ein Schutz des Patienten und seiner Grundrechte zu Gesundheitsschutz,

---

<sup>29</sup> M. Wyrzykowski, *European Parliament and National Parliaments. Europe's Constitutional Challenges In the Light of the Recent Case Law of National Constitutional Courts, Lisbon and Beyond*, (European Constitutional Law Network-Series vol. 8), Baden-Baden 2011, S. 242–245.

die von innerer Verfassung garantiert sind. Solche Situationen sind zum Beispiel sogenannten „weiche Losungen“<sup>30</sup>, wo es um die Suche nach „Kontaktstellen“ im europäischen und nationalen Rechtssystem geht zu denen gehören: die Zusammenarbeit von inneren und europäischen Institutionen, die Auslegung der Normen von EU-Recht freundlich ist, Verzögerung bis zum Inkrafttreten der Entscheidung, um Zeit anzupassen zu geben.

Große Erfahrung mit der Verwendung des EU Recht haben die polnischen Verwaltungsgerichte. Sie haben hier meistens die Rolle des Bürgerschützern. Die Gerichte haben eine Art Regel erstellt für Kollisionen polnischen Nationalrechts mit EU-Vorschriften und bezeichnen auf diese Weise die Grenzen der Interpretation des Pro-EU zu lösen. Ein Beispiel ist die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts, das in der Verfassung der Republik Polen angenommen für die Nutzung der Interpretation pro-Verfassung in Konfliktfällen wann EU Recht Auslegungsterpretation mit den Lösungen die aus Verfassung abgeleitet sind, wenn Annahme der Union-freundliche Interpretation Pflichten auf Steuerzahler die nicht in nationales Recht direkt unausgesprochen waren, da diese Vorschriften verstießen gegen Artikel 217 der Verfassung, der das Gesetzesvorbehalt egal für Finanzielle Belastungen des Burgers spricht<sup>31</sup>.

## 7. Europäische Unions Gerichtshof Urteile

Der Begriff „Nationale Identität“ hat sich in der Rechtsprechung des EuGH auch in teilweise in polnischen Gerichtssache wie in der Entscheidung C 391/09 *Runevič Vardyn* vom Jahr 2011 entwickelt. Es handelt sich um einen Bürger von Litauen, der der polnischen Minderheit angehört und versucht, die Schreibweise seines Namens auf der Geburtsurkunde und Heiratsurkunde auf die Rechtschreibung der polnischen zu ändern. Das Problem ist, dass es das Prinzip der Freizügigkeit behindert, weil das Ehepaar mit seinem Sohn in Belgien lebt und das Kind die doppelte Staatsbürgerschaft und Doppelzählungen des Nachnamens hat – polnischen und litauischen und auch die Frau Schwierigkeiten hat, „Personenstandsurkunden verwenden müsse, in denen ihr Vor- und ihr Nachname nicht in der polnischen Schreibweise angegeben seien und damit nicht die Art ihrer Beziehung zum Kläger des Ausgangsverfahrens oder gar zu ihrem Sohn widerspiegeln“<sup>32</sup>. Die litauische Regierung wies darauf hin um die Notwendigkeit als ein Element der nationalen Identität zu beachten, die die litauische Sprache ist. Der EuGH stimmte dieser Position zu und erklärte, dass nach Art. 4 Abs. 2 EUV „achtet die Union auch die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, zu der auch der Schutz der offiziellen Landessprache des Staates gehört“<sup>33</sup>.

<sup>30</sup> A. Chmielarz, *Funkcja prawa konstytucji na przykładzie Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 2 kwietnia 1997 roku*, Warschau 2011, S. 167–183.

<sup>31</sup> Das ist zu sehen in Urteilen: I FSK 600/07 vom 13.5.2008; I FSK 743/07 vom 25.6.2008; I FSK 922/08 vom 24.9.2008.

<sup>32</sup> EuGH Urteil C-391/09 vom 12.05.2011. These 58.

<sup>33</sup> Ebd. These 86.

Die Mitgliedstaaten probieren ihre Autonomie durch die Ausnahme der vier Freiheiten durchzuführen. Andere Beispiele dafür kann man in den Urteilen *Schmidberger v. Österreich* und *Omega Spielhallen* beobachten. Dort geht es um den Konflikt zwischen den Grundrechten und fundamentalen Marktfreiheiten. Im Großen und Ganzen ist dies die Behandlung nationaler legitimer Interessen (z. B. der verstärkte Schutz der Grundrechte in den vorgenannten Fällen) als Attribute der „nationalen Identität“<sup>34</sup>.

Meiner Meinung nach, das beste Beispiel für das Feld an denen Länder ihre Identität und weltanschauliche Unterschiede vernünftig und erfolgreich begründen können, ist die Ausnahme der öffentlichen Sittlichkeit. Er bezieht sich auf den Bereich der moralischen, religiösen, ethischen und kulturellen Werte der Mitgliedstaaten und ermöglicht den Einsatz von Maßnahmen den freien Warenverkehr zu beschränken<sup>35</sup>.

Eines der Muster-Urteile über die Ausnahme der öffentliche Sittlichkeit, die bei Polen erhoben wurde, ist das Urteil C-165/08 über den Anbau der genetisch modifizierten Pflanzen. Das Europäische Tribunal hat jedoch nicht ausreichende Begründung für diese Ausnahme gefunden, da sie mit Ausnahme der Gesundheit und der Umwelt aufgerufen wurde und die fraglichen nationalen Vorschriften nicht darauf hingewiesen haben, dass das polnische Gesetz „ein christliches und humanistisches Verständnis des Fortschritts und der Entwicklung, das Respekt gegenüber dem Entwurf der Schöpfung und die Suche nach einer Harmonie zwischen dem Menschen und der Natur gebiete, und schließlich auf christliche und humanistische Grundsätze betreffend die soziale Ordnung, da die Reduzierung lebender Organismen auf den Rang eines Produkts zu rein kommerziellen Zwecken insbesondere die Grundlagen der Gesellschaft untergraben könnte“<sup>36</sup> enthält. Unzureichende Argumentation von seiner Stellung und der Mangel an Kohärenz mit ihr in dem streitigen Gesetz bestimmt die Niederlage der Berufung auf diese Ausnahme. Allerdings suchen mehr im Großen und Ganzen zu diesem Thema und andere wie diese<sup>37</sup>, können Sie das im Grunde auf die Ausnahmen von den Freiheiten (insbesondere die Freizügigkeit von Waren) ist nichts anderes als ein Wunsch, ihre Interessen zu verteidigen die von einem Gefühl des Besonderheit und Verfassungsidentität entstehen.

## 8. Zusammenfassung

Insgesamt, habe ich versucht in meiner Arbeit zu zeigen, was für Bedeutung Verfassungsidentität hat. Im XXI Jahrhundert der Internationalen Beziehungen in Europa geht es nicht mehr um die physikalischen Grenzen des Landes, sondern um sorgfältige Begrenzung der Begriffe. Wenn sie ständig nicht nur in privatem Recht (durch

---

<sup>34</sup> T. Konstadinides, *The Constitutionalisation of National Identity in EU Law and its Implications*, <http://uaces.org/documents/papers/1301/konstadinides.pdf>, 2.02.2017.

<sup>35</sup> D. Bach-Golecka, *Unia Europejska Pomiędzy Wspólnotą Wartości a Wartością Wspólnoty* [in:] *Traktat z Lizbony- Wybrane Zagadnienia*, Warschau 2012, S. 70.

<sup>36</sup> EuGH Urteil C-165/08 vom 16.07.2009, These 31.

<sup>37</sup> Vgl. die verschiedene Urteile des EuGH wie vom 11.03.1986 – 121/85 *Connegate* oder vom 14.10.2004 – C 36/02 *Omega*.

Mediationen und Arbitrage) sondern auch in öffentlichem Recht an Grund der Diplomatie an Bedeutung gewinnen (die Begriffe), ist es die ernsthafte Rolle des Verfassungsgericht von jedem Staat die Merkmale der staatlichen Identität und Einigkeit zu definieren.

Wie ich erwähnt habe, ist dieses Wort ganz „jung“ und nicht oft in Literatur und Rechtsprechung benutzt worden. Deshalb probierte ich seine Bedeutung mit anderen, ihm grundlegenden Rechtsgüter zu definieren.

Zuerst habe ich hingewiesen, was die Werte der beiden von mir in dieser Arbeit bearbeiteten Länder sind. Als erstes die Menschenwürde, die das wichtigste Rechtsgut im deutschen und auch im polnischen Rechtssystem ist. Das ist der Kern der Menschlichkeit, der jedem gehört unabhängig von seinen Eigenschaften und Fähigkeiten. Nur wenn jeder den anderen schätzt kann man eine sich gegenseitig respektierende, normal funktionierende Gesellschaft bilden. Mit und auf dieser ist der „Gemeinwohl“ Begriff zu bilden, was der polnische Gesetzgeber betont hat.

Anschließend wurden von mir die Urteile besprochen. Das polnische „Lissabons Urteil“ nennt viele verschiedene Rechtsgüter sowohl die Individuelle (mit Menschenwürde und davon ausgehende Grundrechte) als auch Staatskompetenzen wie wesentlichste Staatsformgebung und Kompetenz um Kompetenz zu schaffen. Genauso, vielleicht mit konkretisierter Betonung auf die Staatspflichten hat sich das deutsche Bundesverfassungsgericht geäußert. Im deutschen Urteil warn auch ganz sensible Bereiche der Finanzen, Gewalt und Vollzugsmacht (Militärwesen und Strafrecht) und politische Rechte (von Art. 5 Grundgesetz) zu finden.

In Urteilen vom Europäischen Gerichtshof war es fast nicht im Thema der erfolgreichen Berufung auf die Ausnahme von Nationale Identität zu besprechen. Im diesen Sinn hat das Tribunal nur dem Argument über die Sprache im *Runevič Vardyn* Urteil zugestimmt, für ihn war aber die Menschenwürde als Nationale Identität Ausnahme im *Omega Spielhallen* Fall nicht genügend.

Wie aus dem Voranstehenden hervorgeht, weiten die Länder die Verfassungsidentität so breit wie möglich aus, andererseits stimmt aber der Europäische Gerichtshof nur in eng gestellte Fälle zu, nur wenn es um einen deutlich, einfach definierbaren Aspekt geht (wie bei Sprache). Prognosen dazu sind nicht positiv für die Identität Ausnahme, da die Zahl der Zustimmungen nicht gestiegen ist. Eine Möglichkeit für die Länder (genau- Gerichte die europäisches Recht anwenden oder kontrollieren) ist eine sorgfältige Beobachtung und immer Gut der Leuten vor Augen zu haben.

In diesem Punkt möchte ich die Fragen stellen: Sind diese zwei von mir genannten Verfassungsidentitäten so anders? Warum klingen sie so ähnlich zueinander in Rechtsprechung? Kann juristische Sprache sie nicht beschreiben oder ist es so ungreifbar, dass sie nur als Ideen in den Augen der Besitzer von diesen Nationalitäten stehen?

\* \* \*

## **Constitution and National Identity in Polish, German and European Union Law (with Focus on Judiciary)**

Constitutional identity is one of the most discussed topics in the field of international relations in Europe. This term is still being shaped because it has not been sufficiently covered neither in literature and nor jurisprudence yet. In my article, I drew attention to the fundamental rights (for example human dignity), which form a general perception of national identity for Polish and German law, including the Constitutions and their interpretation by constitutional courts. It was also necessary to refer to the judgments of the Court of Justice of the European Union (CJEU). They reveal that countries that expand the scope of the constitutional identity may, instead of contributing to the common good, deepen the distance between nations, and this practice could not be accepted by the CJEU.

**Key words:** constitutional identity, constitutional law, EU law